

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung Ansprechpartner: Frau Rigo Tel.: +49 30 206 19-189 Fax: +49 30 206 19-59189 E-Mail: rigo@zdh.de

Rundschreiben 38/22 Berlin, 17. März 2022

Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung verabschiedet

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat am 16. März 2022 eine Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung beschlossen, die am 20. März 2022 in Kraft tritt und befristet bis zum 25. Mai 2022 gelten soll.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Arbeitsschutzverordnung in ihrer jetzigen Fassung läuft am 19. März 2022 aus. Angesichts der jedoch weiterhin sehr hohen Infektionszahlen hat die Bundesregierung beschlossen, die Verordnung neu zu fassen und befristet bis zum 25. Mai 2022 zu verlängern.

Die neue <u>Corona-Arbeitsschutzverordnung</u> sieht vor, dass die Betriebe abhängig von der jeweiligen betrieblichen Gefährdungslage im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sog. Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz in ihrem Hygienekonzept festlegen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen werden in der Verordnung genannt und sollen vom Arbeitgeber berücksichtigt werden:

- 1. das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Corona-Test in Anspruch zu nehmen,
- 2. die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch



mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können (Anmerkung: Die bisher im Infektionsschutzgesetz festgelegte Homeoffice-Angebotspflicht entfällt voraussichtlich mit dem 19. März 2022),

3. die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken.

Des Weiteren hat der Arbeitgeber den Beschäftigten weiterhin zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

Bewertung:

Positiv ist, dass die Betriebe bei der künftigen Festlegung der Maßnahmen mehr Spielraum bekommen und diese an die jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten und das Infektionsgeschehen vor Ort anpassen können. Weiter gilt es aber, die bewährten AHA+L–Regeln zu beachten und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten weiter zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn Leiter der Abt. Soziale Sicherung gez. Caroline Rigo Referatsleiterin